

**22.09.04**

## **Antrag**

**des Landes Schleswig-Holstein**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)**

Punkt 35 der Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu Artikel 1

In Artikel 1, § 8

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Personen, die

- a) mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, können mit den Ausbildenden eine tageszeitliche bzw. wöchentliche Verkürzung der betrieblichen Ausbildung bei unveränderter Regelausbildungszeit vereinbaren. Eine Verlängerung der Regelausbildungsdauer von bis zu zwölf Monaten kann vereinbart werden. Diese Ausbildungsverträge sind in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle einzutragen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten tageszeitlichen bzw. wöchentlichen Zeit erreicht wird.

...

Begründung:

Erziehende Väter und Mütter sowie Personen, die die Pflege von nahen Familienangehörigen übernommen haben, können dies aus zeitlichen Gründen oftmals nicht mit einer qualifizierten beruflichen Vollzeitausbildung verbinden. Diesem Personenkreis ist eine Ausbildung mit einer tageszeitlichen bzw. wöchentlichen Verkürzung (Teilzeitausbildung) zu ermöglichen.

Mit Aufnahme der Teilzeitausbildung in das BBiG erfolgt eine eindeutige rechtliche Klarstellung, die Auslegungsdiskussionen um deren Zulässigkeit unterbindet. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung im Sinne von § 10 Abs. 2 BBiG. Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben unberührt.

Der zuständigen Stelle wird das erforderliche Ermessen eingeräumt, um eine Prüfung des Einzelfalls - wie auch in Abs. 1 der Vorschrift - vornehmen zu können. Eine Verkürzung, die allein auf dem gegenseitigen Einvernehmen der Ausbildungsvertragspartner beruht, ist nicht möglich, weil grundsätzlich nur nach der Ausbildungsordnung, also entsprechend der dort festgelegten Ausbildungszeit ausgebildet werden darf (s. Ziff. 24 der Drs. 587/1/04).

Zu Artikel 2

In Artikel 2, § 27b

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Personen, die

a) mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, können mit den Ausbildenden eine tageszeitliche bzw. wöchentliche Verkürzung der betrieblichen Ausbildung bei unveränderter Ausbildungszeit vereinbaren. Eine Verlängerung der Regelausbildungsdauer von bis zu zwölf Monaten kann vereinbart werden. Diese Ausbildungsverträge sind in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle einzutragen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten tageszeitlichen bzw. wöchentlichen Zeit erreicht wird.

Begründung:

Siehe Begründung zu Artikel 1, § 8. Bei Änderung des Berufsbildungsgesetzes ist die Handwerksordnung entsprechend anzupassen.